

Satzung

Präambel

Der Verein „Schloss Wiesenburg hilft“ ist entstanden aus der Idee, die Räumlichkeiten des Schlosses Wiesenburg nicht nur zu Wohnzwecken zu nutzen, sondern auch gemeinnützigen Zwecken wie z.B. Konzerten, Vernissagen, Kinderfesten etc. zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wollen die Mitglieder den Verein zur Durchführung verschiedener gemeinnütziger Aktionen nutzen, wie z.B. durch Teilnahme die Unterstützung des Projektes „Rallye-Allgäu-Orient“ im Mai 2010.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Schloß Wiesenburg hilft“. Er hat seinen Sitz auf Schloss Wiesenburg, Schlosstrasse 1a in D-14827 Wiesenburg/Mark.
2. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll die Eintragung in das Vereinsregister bei dem für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht erfolgen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke nach
 - a. Paragraph 52 (2) Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) die Förderung der Jugendhilfe
 - b. Paragraph 52 (2) Nr. 13 der Abgabenordnung (AO) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c. Paragraph 52 (2) Nr. 24 der Abgabenordnung (AO) die allgemeine Förderung von Kunst und Kultur
 - d. Und insbesondere nach Paragraph 52 (2) Nr. 25 der Abgabenordnung (AO) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Zudem ist ein weiterer Zweck des Vereins die Förderung mildtätiger Zwecke nach Paragraph 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 3 Massnahmen zur Förderung des Zweckes des Vereines

1. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Materialien und Personal auf dem Schloss Wiesenburg für jährlich stattfindende Veranstaltungen wie z.B. Kinderfeste als Begegnungsstätte für Kinder unterschiedlichster Herkunft bezüglich Nationalität, Bildung und Gesellschaftszugehörigkeit. Zusätzliche Veranstaltungen um das Anliegen des Vereins in zweckmäßiger Form bekannt zu machen können ebenfalls durchgeführt werden.
2. Die Bereitstellung von Zeit, Einsatz und Arbeitskraft der Mitglieder zur Förderung der Zwecke des Vereines.
3. Bereitstellung von Infrastruktur durch die Mitglieder um bsplsw. die projektbezogene Förderung von Zwecken durchführen zu können.
4. Bereitstellung finanzieller Mittel aus Beiträgen und Spenden.
5. Informations- und Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien.
6. Sammlung und Bereitstellung von Sach- und/oder Materialspenden für bsplsw. projektbezogene Aufgaben.
7. Durchführung von Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, der kulturellen und politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.
8. Durchführung von Veranstaltungen z.B. der Art von Presseinformationsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Fortbildungsmassnahmen und dergleichen.
9. Durchführung von Konzerten und Vernissagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlos und unmittelbar besonders förderungswürdige, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher

Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsgemässer Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses von den Verpflichtungen des Vorstandsamtes zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Ausschluss erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Vorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern wird nicht beschränkt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach entscheidet das Los. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
4. Jedes Vorstandsmitglied erhält Einzelvollmacht gegenüber der Kontoführung. Dem Kassierer kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden Aktivitäten, Hilfsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins;

2. Beschlussfassung über die Vergabe und Verwendung nicht zweckgebundener Spenden im Rahmen des Vereinszwecks. Zweckgebundene Spenden, die unter bestimmten Verwendungsaufgaben zugewendet werden, müssen nach der Zweckbestimmung dieser Auflagen eingesetzt werden;
3. jährlicher Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung der Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin oder den Vereinsausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort bestimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein angegebene Anschrift gerichtet ist.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstand wird einmal ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens einer Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine solche Satzungsänderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des genauen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V./ SOS- Kinderdörfer weltweit“, dies ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Sollte die Stiftung „Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V./ SOS- Kinderdörfer weltweit“ bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig

oder besonders förderungsfähig anerkannt sein, so ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach Paragraph 53 (2) Nr. 13 der Abgabenordnung zu verwenden.

Wiesenburg, 16. März 2010